

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz

Der kleine Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG ist die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen.
Das entsprechende Zulassungszeichen ist das PTB – Zeichen (Kreis mit dem Schriftzug PTB und Zulassungsnummer).

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bleibt nach wie vor erlaubnisfrei und erfordert lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres. **Wer aber die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt (Führen), bedarf ab dem 01.04.2003 des sog. „Kleinen Waffenscheines“.** Die Gebühr für die Ausstellung des kleinen Waffenscheines beträgt **50,00 €**, welche nach Zahlungsaufforderung durch Gebührenbescheid fällig wird.

1. Personalien:

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname(n):	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
PLZ, Wohnort: (Hauptwohnsitz)		Straße, Haus-Nr.:	

freiwillige Angaben:

Telefon tagsüber:		Mobilfunk:	
Telefax:		E-Mail-Adresse:	

2. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich erkläre hiermit, dass ich...

- nicht vorbestraft bin.
 wegen folgender Straftaten innerhalb der letzten 5 Jahre rechtskräftig verurteilt wurde:
- nicht mehr als ein mal innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Gewahrsam war.
 nicht Mitglied in einem Verein bin, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
 nicht Mitglied in einer Partei bin, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
 nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig bin.
 nicht abhängig von Alkohol oder berauschenden Mitteln bin.
 nicht psychisch krank oder schwachsinnig bin.

Hinweis zum Datenschutz: Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit kann die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie Ihrer örtlichen Wohnsitzgemeinde einholen.

**An die
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
FB 20 – Waffenbehörde
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich**

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
Den Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift